

99012052016000

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27251/L100042>

| Modul                         | Sachverhalt                                                    |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel            | 99012052016000                                                 |
| Leistungsbezeichnung I        |                                                                |
| Leistungsbezeichnung II       | Standicherheit; Beantragung der Anerkennung als Prüfenieur/-in |
| Typisierung                   | 4 - Land: Regelung                                             |
| Quellredaktion                | Bayern                                                         |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                                    |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                                    |
| Begriffe im Kontext           |                                                                |
| Leistungstyp                  |                                                                |
| Leistungsgruppierung          |                                                                |
| Verrichtungskennung           |                                                                |
| SDG-Informationsbereich       |                                                                |
| Lagen Portalverbund           |                                                                |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                |
| Fachlich freigegeben am       | 28.02.2025                                                     |

| Modul                      | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fachlich freigegeben durch | Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Handlungsgrundlage         | <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayPruefVBau</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62a</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Teaser                     | Sie können die Anerkennung als Prüfsingenieur/-in für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau, welche bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahrnehmen, beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Volltext                   | <p>Die Bezeichnung "Prüfsingenieur für Standsicherheit" in einer bestimmten Fachrichtung darf in Bayern nur führen, wer durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr anerkannt wurde.</p> <p>Prüfsingenieure für Standsicherheit sind besonders befähigte Bauingenieure, die in einem vorgeschriebenen Verfahren vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau anerkannt werden.</p> <p>Prüfsingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften aufgrund der Bayerischen Bauordnung wahr. Sie prüfen im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde in hoheitlicher Tätigkeit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise für bestimmte Sonderbauten.</p> <p>Sie überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise.</p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr prüft und entscheidet über die Anerkennung als Prüfsingenieur für Standsicherheit.</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Teil der besonderen Voraussetzungen) erfolgt im Rahmen einer Prüfung durch den beim Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gebildeten Prüfungsausschuss. Dabei kann vom Bewerber verlangt werden, dass er seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr führt eine Liste der anerkannten Prüfingenieure für Standsicherheit.

## Erforderliche Unterlagen

• Formloser Antrag mit folgenden Angaben:

- beantragte Fachrichtung
- Erklärung, ob und wie oft bereits früher erfolglos auch in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland Antrag auf Anerkennung gestellt wurde
- Ort des Geschäftssitzes in Bayern
- Anzahl der Mitarbeiter, die zum Prüfen eingesetzt werden sollen
- Lebenslauf mit fachlichem Werdegang
- Führungszeugnis

Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde

- Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse (Kopie)
- Angaben über Niederlassungen
- Angabe über etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist
- Angaben über Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit
- Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen

- Chronologischer Nachweis der bisherigen, mindestens zehnjährigen Ingenieurtätigkeit in Tabellenform mit Untergliederung nach:
  - Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen,
  - vergleichbare Tätigkeiten
  - Technische Bauleitung (zu den Zeiten der technischen Bauleitung sind Bestätigungen von dritter Seite vorzulegen)
- Liste mit vom Bewerber bearbeiteten schwierigen

## Modul

## Sachverhalt

### Bauvorhaben

- Liste mit Leistungen zum Nachweis überdurchschnittlicher Fähigkeiten als Ingenieur.
- Liste mit Personen, die über die fachliche Eignung des Bewerbers Auskunft geben können.  
(Muster der o. g. Listen sind beim Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erhältlich).
- Personalausweis oder Pass (Kopie)

## Voraussetzungen

Die Bewerber müssen im Anerkennungsverfahren folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. nachweisen:

### #### Allgemeine Voraussetzungen

Prüfingenieure können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 PrüfVBau erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Freistaat Bayern haben,
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen

### #### Besondere Voraussetzungen

\*\*

Als Prüfingenieure für Standsicherheit werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von

## Modul

## Sachverhalt

Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen. Die Zeit der technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,

4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüfeningenieur erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen Nrn. 3 - 6 entscheidet der Prüfungsausschuss im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

\*\*

## Kosten

125 bis 3.000 EUR

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

• für den Antragsteller: keine • für die Behörde: drei Monate nach Antragseingang und Vorlage der vollständigen Unterlagen, die Frist kann einmal um zwei Monate verlängert werden

## weiterführende Informationen

<http://www.vpi-by.de/>  
<http://www.vpi-by.de/>  
<http://www.bauen.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/index.php>  
<http://www.bauen.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/index.php>

## Hinweise

## Rechtsbehelf

verwaltungsgerichtliche Klage

| Modul             | Sachverhalt                |
|-------------------|----------------------------|
| Kurztext          |                            |
| Ansprechpunkt     |                            |
| Zuständige Stelle |                            |
| Formulare         |                            |
| Ursprungsportal   | BayernPortal, BayernPortal |